

Haushaltssatzung der Stiftung für das sorbische Volk für das Jahr 2021

vom 8. Dezember 2020

Entsprechend dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998 (SächsGVBl. S. 630), der Satzung der Stiftung für das sorbische Volk (SächsABl. AAz. 2020 S. A470) und in entsprechender Anwendung des § 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, beschließt der Stiftungsrat am 08.12.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das sorbische Volk im Jahr 2021 werden auf 25.512.200 Euro festgesetzt.

§ 2

Die Stiftung für das sorbische Volk erhält Zuschüsse vom

Bund	in Höhe von	12.153.000 Euro
Freistaat Sachsen	in Höhe von	7.972.000 Euro
Land Brandenburg	in Höhe von	3.986.000 Euro
Gesamtbetrag der Zuschüsse		24.111.000 Euro

Darüber hinaus eine Sonderzuwendung für die abschließende Baumaßnahmen SNE

Freistaat Sachsen	in Höhe von	1.200.000 Euro
-------------------	-------------	----------------

§ 3

Zur Finanzierung der Ausgaben werden weiterhin eingesetzt:

Zinseinnahmen aus dem Inland	15.000 Euro
sonstige Verwaltungseinnahmen	186.200 Euro

§ 4

Betriebsmittelrücklage zur Finanzierung von Ausgaben in den Folgejahren

in Höhe von	1.879.200 Euro
-------------	----------------

§ 5

<u>Titel</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Entgeltgruppe</u>	<u>Stellen</u>
428 01	Beschäftigte	AT	1
		14	2
		13	2 ¹⁾
		11	1
		10	1
		9	9 ²⁾
		8	3,5
		5	1
428 60	Beschäftigte	10	1
		4	3
428 70	Beschäftigte	8	4,5 ³⁾
428 80	Beschäftigte	9	1
428 99	Beschäftigte	6	1
428 21	Azubi		1
	Personalsoll gesamt		32

¹⁾ 1,0 VZÄ zusätzlich für Stelle „Digitalisierungsbeauftragter“

²⁾ 1,0 VZÄ zusätzlich für Marketing (je 0,5 in Bautzen und Cottbus)

³⁾ 1,0 VZÄ zusätzlich für Niedersorbische Bibliothek in Cottbus

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Bautzen, den 8. Dezember 2020

Vorsitzende des Stiftungsrates